BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 228/13 S

L 19 AS 624/13 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 SF 120/12 BW (SG Detmold)

……,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Herford,
Hansastraße 33, 32049 Herford,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Statistische Bundesamt,
Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2013 durch die Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterinnen B e h r e n d und H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 2013 - L 19 AS 624/13 B - Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Detmold vom 15.10.2012 zurückgewiesen *(Beschluss vom 3.6.2013)*. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei.

2 Der Kläger hat mit Telefax vom 6.7.2013 Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingelegt und beantragt, ihm PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren gegen den Beschluss des LSG vom 3.6.2013 zu bewilligen.

3 Dem Kläger steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg *(§ 73a Abs 1 SGG, § 114 ZPO)*. Gegen die Entscheidung des LSG vom 3.6.2013 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.

4 Aus diesem Grunde ist auch die Beschwerde gegen den Beschluss des LSG als unzulässig zu verwerfen.

5 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS